

STATUTEN
Fassung vom 3.4.2002
(ersetzt die Ausgabe vom Januar 1986)

I. Name und Zweck

Unter dem Namen "Reitclub Kipp" besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB zur Förderung des Reitsportes und der Kameradschaft unter den Reitern und Pferdefreunden.

Der Club führt regelmässig reiterliche und gesellschaftliche Veranstaltungen für seine Mitglieder durch und ist behilflich zur Teilnahme an Lizenzprüfungen und offiziellen Reitanlässen.

Er kann sich dem Schweizerischen Reit- und Fahrverband SRF anschliessen, dessen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorschriften vorbehaltlos anerkannt werden.

II. Sitz

Der Reitclub Kipp hat seinen Sitz beim Reitparadies Kipp, 5014 Gretzenbach (Kanton Solothurn).

III. Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus Ehren-, Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern.

a) **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Pensionäre und Reitschüler des Reitparadieses Kipp sowie weitere Reiter und Funktionäre, die an Anlässen des "Reitclubs Kipp" teilnehmen.

b) **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen.

c) **Junioren**

Junioren sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

d) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Reitclub besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei und geniessen gleiche Rechte wie Aktivmitglieder.

IV. Mitgliederbeiträge

Der von der Generalversammlung jährlich festgelegte Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-. Ausschliesslich durch diese Einnahmequelle werden die Ausgaben des "Reitclub Kipp" bestritten.

V. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des "Reitclub Kipp" können nicht über den Maximalmitgliederbeitrag hinaus belangt werden.

VI. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand auf die ordentliche Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen oder den Interessen des Vereins offensichtlich zuwider handeln, aus dem Verein ausschliessen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. Der Ausschluss gilt in jedem Fall erst nach der auf den Vorstandsentscheid folgenden Generalversammlung als vollzogen.

VII. Organe

Organe des "Reitclubs Kipp" sind: a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung:

Oberstes Organ des Reitclubs ist die Generalversammlung mit Stimmrecht der Aktivmitglieder. Die GV wird jeweils im 1. Quartal eines Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher, unter Zustellung der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder zu den Traktanden, müssen mindestens eine Woche vor Ablauf der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Decharge an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Erledigung von Rekursen betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennungen und Ehrungen
- Diverses

Der Präsident bzw. Vorsitzende hat bei allen Abstimmungen oder Wahlen bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand oder schriftlich von 25% der Mitglieder verlangt wird.

b) Der Vorstand:

Der Vorstand wird aus Aktivmitgliedern gewählt und besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- sowie mindestens einem Beisitzer.

c) Die Rechnungsrevisoren:

Es werden drei Rechnungsrevisoren gewählt. Der eine Revisor wechselt in den geraden, der andere in den ungeraden Jahren. Der dritte Revisor wird als Ersatzrevisor gewählt.

VIII. Wahlen

Der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden direkt durch die Generalversammlung gewählt.

An der GV abwesende Mitglieder können nur mit deren Einverständnis gewählt werden.

IX. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

X. Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder erforderlich, deren Beschluss mit Zweidrittelsmehrheit erfolgen muss.

Über die Verwendung eines allfälligen noch vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch auf ein eventuelles Reinvermögen des Reitclubs.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. September 1984 vorläufig festgelegt. Eine Änderung der Artikel IV. (Mitgliederbeiträge) und V. (Haftung) wurde von der Generalversammlung am 3. April 2002 genehmigt.

5014 Gretzenbach, 3. April 2002

Die Präsidentin:
Verena von Arb

Die Aktuarin:
Dora Sager